**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

**Band:** 20=40 (1874)

Heft: 30

**Artikel:** Organe für Schaffung, Verwaltung und Leitung des Heeres

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-94847

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 22.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

bei wurden auf 20 Solbaten ein Offizier und auf nicht ganz 4 Solbaten ein Grabirter kommen.

Diese Bermehrung der Chargen erscheint aber um so weniger gerechtfertigt, als die Botschaft wiesberholt auf die Schwierigkeit hinweist, für die Ofssiziers und Unteroffiziersgrade taugliche Individuen zu finden. Es ist dieses sehr begreistich, benn der Grad ersordert nicht nur eine gewisse (mit jeder Stuse steigenbe) Bildung, sondern stets auch gewisse Charaktereigenschaften.

Die Botschaft erwähnt als Vortheil, daß das Bataillon mit einem (Kriegs:) Stand von 720 Mann nur mehr 21 Kompagnieossiziere gegen 24 nach dem heutigen Gesetz zähle. Da aber bei den Wiederholungskursen bisher die gesammte Mannschaft beigezogen wurde, kunftig nur mehr 2/3 an denselben theilnehmen werden, so stellt sich heraus, daß wir kunftig mehr Offiziere als bisher zur Versfügung haben werden.

Da nun Ausbildung und Unterhalt der Offiziere in Zukunft mehr koften wird, so ware es schon vom Standpunkt der Dekonomie gerechtfertigt gewesen, die Zahl berselben zu vermindern.

4 Kompagnien von 240 Mann, mit je 1 Hauptsmann und 4 Offizieren, hatten bas Verhältniß befser gestellt (bei 240 Mann Kriegsftand hatte man im Frieden boch nur 160 Mann bei ben Uebungen).

Die Motivirung, warum man die Division und nicht die Rompagnie als taktische Ginheit angenom= men hat, ist eigenthümlich. Kompagnien von 120 Mann wären zu schwach, um taktisch verwendet zu werben, ftatt fie aus biefem Grunde ftarter gu machen, wird bie Division von 2 Kompagnien als Einheit angenommen. Die Gintheilung bes Ba= taillons in 4 Kompagnien ware zwar beffer und fei von fehr maggebenber Seite verlangt worden, boch die "unbestreitbaren Vortheile" (so neunt fie bie Botichaft) murben eine Menberung ber Regle= mente bedingen. Da eine solche nicht wünschens: werth sei, so konne man spater auf diesen Bor= schlag zurücktommen. — Also jest eine Aenderung ber Organisation und theilmeise ber Reglemente, und bann noch eine Aenberung ber Organisation und totale Aenberung ber Reglemente!

Wenn jemals eine Aenberung ber Reglemente am Plat ist, so ist es boch gewiß bei einer gänzlichen Reorganisation ber Armee. Man ist früher nicht so ängstlich im Aenbern ber Reglemente gewesen. So hat man biese vor einigen Jahren gewechselt und theilweise verbessert, seitbem aber jährlich mit neuen Zusätzen versehen und stets wieber in unbedeutenden Einzelnheiten Aenderungen vorgenommen.

Wenn übrigens bei Annahme von 4 Kompag= nien auch eine Aenberung ber Reglemente noth: wendig erscheint, so ist es doch gewiß nicht noth: wendig, biese wieder vollständig über Bord zu werfen.

Mit Wegstreichen einer Anzahl Zeilen und hinzufügen von 3-4 Seiten burfte fich die Sache erlebigen laffen.

Auf jeben Fall ist Niemand unter uns, ber tommen.

eine einmalige Aenberung nicht einer zweimaligen vorzöge.

(Fortfetung folgt.)

# Organe für Schaffung, Berwaltung und Leitung des Heeres.

(Fortfegung.)

Aus ber Bunbesverfassung von 1848 und 1874 ergibt sich, baß ber Chef bes Militar-Departements nur als Bundesrath Ginfluß auf bas eibg. Wehr= mefen haben fann. Rleinere Gefchafte merben ihm gewiß zur Erledigung überlaffen, boch wichtigere muffen bem Bunbegrath zur Entscheibung vorgelegt werben. Diefes hatte biefen Augenblick feine fo großen Nachtheile als man glauben möchte. Der jetige Chef des Militardepartements ift gewiß fehr geeignet manches burchzuseten, und hat auch bas Gluck, gegenwärtig unter seinen Rollegen Berftanb= niß für seine Beftrebungen und Unfichten zu finden. Was aber bas bedenklichste ift, ber Chef bes Mili= tarbepartements ift zugleich Bunbegrath und als folder wird ein großer Theil feiner Beit burch Erledigung einer Menge Geschäfte, die mit dem Mi= litarmefen nichts gemein haben, absorbirt. Er fann fich fo zu fagen nur nebenzu mit ben Militarange= legenheiten befassen.

Die Kriegsminister anberer Staaten sind da viel glücklicher; sie können ihre ganze Zeit dem Militärwesen widmen; keine Katholikenfrage, keine Returse belästigen sie.

Wenn der jetige Chef des Militär Departements manche gute Neuerung durchgeführt, andere in Anregung gebracht und angebahnt hat, so spricht dieses sehr für seine anerkannt hohe geistige Begabung und seine große Arbeitskraft, nicht aber sür die Zweckmäßigkeit der Einrichtung.

Doch wenn sich die Armee zu dem jetzigen Chef best eibg. Militar Departements Glück wünschen kann (und sie auch schon in früherer Zeit einmal so glücklich war, in Bundesrath Stämpfli einen tüchtigen Chef des Militar Departements zu bessitzen), so ist dieses doch immer Zufallssache.

Allerdings wird zum Chef bes Militär-Departements meist basjenige Mitglied des Bundesrathes ernannt, bei welchem seine Kollegen die meisten militärischen Kenntnisse und Fähigkeiten voraussiehen. Zeht ist man um eine geeignete Wahl nicht verlegen. Wir haben 3 höhere eidg. Offiziere im Bundesrath.

Jeber wird im Stande sein, das Militärwesen zur vertreten und auf dasselbe einen günstigen Ginsstuß zu üben.

War es aber immer so? Nein — wir haben schon Zeiten gesehen, wo man einen Dragonersourier an die Spite bes eidg. Militar-Departements stellte, ba man bei diesem die verhältnißmäßig größte Kennt-niß des Militarwesens vorausseten mußte.

Sewiß ift ber Grad kein Maaßstab für die mis litärische Befähigung und am wenigsten bei uns, wo so viele heterogene Rücksichten in Anbetracht kommen. Gleichwohl kann man kaum annehmen, daß ein Mann, der es nicht weiter auf der hirardischen Stufenleiter gebracht, der geeigneteste im Staate sei, das Militärwesen in einer großen Umgestalztungsperiode, (wie sie seit 1859 begonnen hat) zu leiten.

Es ist aber boppelt nothwendig, daß der Chef bes Militär-Departements ein Militär und zwar ein gebildeter Militär sei, wenn seine Kollegen, benen am Ende doch die Entscheidung zufällt, vom Militärwesen keine oder sehr geringe Begriffe haben.

Da man bei unsern politischen Verhältnissen bei ber Wahl zu Bundesräthen auf militärische Befähisgung keine Rücksicht nimmt und nehmen kann, so hat man dem Militär=Departement (als Sicherheitssventil) einen militärisch gebildeten Abjunkten als Chef des Personellen beigegeben, um nöthigen Falls mit seiner militärischen Intelligenz nachzuhelfen.

Die Zweckmäßigkeit ber Magregel bei gegebenen Berhältnissen läßt sich nicht bestreiten.

Ein Mann kann ein tüchtiger Jurist und schlechter Architekt sein, ebenso kann ein guter Absvokat einen sehr mittelmäßigen Solbat abgeben. Selbst nicht jeder tüchtige Truppen-Offizier ist ein brauchbarer Organisator und möglicherweise wird ein guter Organisator wieder ein weniger guter Truppenführer sein.

In ben Fallen, wo sich nicht voraussetzen läßt, daß ber Departementschef die nöthigen militärischen Kenntnisse besitze, ist es absolut nothwensbig, ihm einen militärisch gebildeten Abjunkten als Rathgeber an die Seite zu stellen; wo er selbst ein ersahrener und kenntnißreicher Militär ist, sinsbet er in dem Abjunkten einen Gehülsen, welcher ihm auf alle Fälle die Arbeit erleichtert.

Gleichwohl hat die Beigabe eines Abjunkten und Chef bes Personellen auch ihre Bebenken.

Wie macht sich die Sache, wenn der Chef in blins bem Eifer Alles selbst machen will, wenn er auf den Abjunkten eifersüchtig ist, was auch vorkommen kann. Was ist endlich die Folge, wenn dieser leis benschaftlich oder ein Intriguant ist, selbst beschränkte Ansichten hat und vorgefaßten Meinungen huldigt. Schon der Umstand, daß der Adjunkt des Militärs Departements keine Verantwortung trägt, er für Alles, was er veranlaßt, durch den Bundesstath geschützt ist, scheint wenig vortheilhaft.

Die Bundesversammlung wird sich nicht so leicht entickließen, den Bundesrath über von ihm erlassene Berfügungen oder vorgenommene Akte zur Rede zu stellen, selbst wenn diese auch nicht ihre Billigung haben sollten.

Die Ansicht, baß man bas Militarwesen eines Staates bloß zu verwalten ober zu besorgen brauche, ift ein Jrrthum.

Derjenige, welcher das Werkzeug des Kampfes vorbereiten soll, muß mit der Natur desselben, allen Mitteln des Krieges und ihren Einrichtungen vollsständig vertraut sein. Wie soll Jemand etwas einsrichten und vorbereiten, von dem er kaum einen Hochschein hat?

Sieg und Nieberlage werben im Frieben vorbereitet.

Im Felbe rächt sich jebes Bersaumniß, jeber Mansgel furchtbar. Wie vermöchte aber Jemand bie Bebingungen bes kriegerischen Erfolgs zu schaffen, wenn er biese Bedingungen und die Mittel, welche zum Ziele jühren, nicht kennt.

Um eine tüchtige Kriegsmacht zu schaffen, muß ber Organisator ben taktischen, abministrativen und politischen Berhältniffen alle Rechnung tragen.

(Fortfepung folgt.)

### Eidgenoffenschaft.

## Truppenzusammenzug ber IX. Division. Divisionsbefehl Nr. 3.

Der felgente Befehl enthält bie allgemeine Supposition, nach welcher bie Manover auszuführen find, er soll ben Truppen zur Kenntniß gebracht werben, bamit alle, Offiziere und Solbaten, eine richtige Ertenninis ber auszuführenben Uebungen erhalten und diese bann auch mehr Nupen für ihre Ausbildung bringen werben.

A. Allgemeine Supposition.

Ein aus Suben eingebrungenes Korps, bas ben Kanton Teffin unvorbereitet gefunden hat, sendet eine Avantgarte vor, um die Ausgänge der Alpen zu besehen und das Debouchten von eitgenössischen Sulfetruppen zu verhindern. Die eitg. IX. Division passirt ten Gotthardt, den Lutmanier und den Bernhardin, um dem bedrehten Kanton Tessin Huster und den Bernhardin, um dem bedrehten Kanton Tessin Huster und der Bernhardin, tressen der Dazio grande auf den Gegner (Südforps, gebildet aus sammtlichen Truppen des Kantons Tessin), der durch die direkten Angrisse und die durch das Blento- und Mesocothal anrückenden Buzüge im Rücken bedroht, sich veranlaßt fühlt, tämpsend auf seine bei Bellizona stehende Hauptmacht zurüczuweichen. Die IX. Olvision, bei Bellinzona einmal vereinigt, greift nun den auf dem Mont Genere versammelten Gegner an und wirft ihn gegen Lugano und Agno.

Den ersten Theil ber Uebungen zwischen Rortforps (fammtliche nörblich vom St. Gottharbt gelegenen Truppen) und Subterps (sammtliche fürlich vom St. Gottharbt heimischen Truppen)
bilten bie Brigademanöver, biese führen bis Bellinzona. In Bellinzona vereinigt sich die Division und bann werben bie Divisionsen növer gigen einen burch bie Scharfschüpenbatailone Rr. 12 und 13 und eine Batterie markirten Gegner ausgegeführt.

Die Anmariche, besonders ber Anmarich des Nordforps, bienen zur Infiruttion ber Aussuhrung eines Kriegemariches und sollen mahrend biesen Marichen alle Borschriften, die im Reglemente enthalten sind, strifte beobachtet werben.

Die ermähnten Manover follen im Ginne ber Supposition ausgeführt und babei hauptfachlich in's Auge gefaßt weiben, baß fie ein möglichft richtiges Bilb bes wirklichen Rrieges barftellen follen. Es ift baber nicht möglich, zum Boraus ein Brogramm barüber aufzustellen, indem bie Brigabefommanbanten vollständig nad ber jeweiligen Sachlage hanbeln und alle Berhaltniffe, welche im Rriege Ginfluß auf ihre Entidluffe ausüben wurben, wurdigen follen. Der Divifionetommanbant behalt fich vor, bie Beit bes Beginnens ber lebungen und bas Abbrechen berfelben anguortnen, ebenfo bei auffälligen Unwahrscheinlichkeiten einzuschreiten. Rad jeber Uebung wird eine Befprechung ber Manover ftatt: finden, bei der fich alle Offiziere bes Generalftabes, alle Stabeoffiziere ber Infanterie und ber Schuben, bie Barterletommanbanten und bie Ravalleriehaup:leute gu betheiligen haben. Der Ort ber Besprechung wird jeweilen am Morgen im Divifiones befehl angezeigt werden und bie Truppen marichiren indeffen auf ihre Bivouafplage und richten fich bafelbft ein.